

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 12. Juni 2019

Nr. 8

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 05. 2020**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 05. 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 09. 2016 (Amtsblatt der Stadt Oldenburg vom 07. 01. 2016, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg – [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) – und in der Nordwest-Zeitung hingewiesen.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen werden rechtzeitig mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg – [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) – veröffentlicht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen mit der Angabe des Bereitstellungstages auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg – [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) –. In der Nordwest-Zeitung wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung auch auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg und ergänzend in der Nordwest-Zeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Alten Rathaus veröffentlicht.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 25. 05. 2020**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

